

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1493/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1494/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1495/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2000 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft** 4
- Verordnung (EG) Nr. 1496/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 8
- Verordnung (EG) Nr. 1497/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 9
- Verordnung (EG) Nr. 1498/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 11

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/429/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/365/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1844)** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2000/430/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen zulassen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1846) 14

2000/431/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1863) 15

2000/432/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2000 zur Festlegung der typischen Herstellungsstandardabweichungen für den Fettgehalt von Butter, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente aus Neuseeland eingeführt wird** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1896) 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/2000 DER KOMMISSION
vom 10. Juli 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	50,2
	999	50,2
0707 00 05	052	96,5
	628	130,8
	999	113,7
0709 90 70	052	60,6
	999	60,6
0805 30 10	388	60,9
	524	72,7
	528	58,5
	999	64,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	129,9
	388	84,3
	400	81,0
	508	71,6
	512	87,5
	528	87,5
	720	73,6
	804	91,9
	999	88,4
	0808 20 50	388
512		74,1
528		66,7
800		70,7
804		131,5
0809 10 00	999	87,5
	052	201,4
	064	121,1
0809 20 95	999	161,3
	052	258,4
	061	180,5
	068	63,4
0809 40 05	400	273,1
	999	193,8
	624	281,7
	999	281,7

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1494/2000 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2000****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/2000 ⁽⁴⁾, werden die in den GATT/WTO-Übereinkünften vorgesehenen Einfuhrzollkontingente für alle Ursprungsländer jeweils gleichmäßig auf zwei Halbjahre aufgeteilt.
- (2) Die Anträge auf Einfuhrlicenzen müssen normalerweise in den ersten zehn Tagen des Monats Juli gestellt werden. Der Antragszeitraum ist wegen des Zeitpunkts des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 1491/2000 zu verlängern. Um die Kontinuität der Regelung zu gewährleisten, ist die vorliegende Verordnung sofort in

Kraft zu setzen und mit Wirkung vom 1. Juli 2000 anzuwenden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 können die Einfuhranträge für das zweite Halbjahr 2000 für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 festgesetzten Mengen bis zum 21. Juli 2000 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1495/2000 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2000****zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2000 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 9 und 13,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 849/2000 der Kommission vom 27. April 2000 über die Neuverteilung der 1999 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 849/2000 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 849/2000 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 3. Mai 2000 und dem 26. Mai 2000, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.
- (2) Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 849/2000 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugsjahr (1997 oder 1998) getätigten Einfuhren.
- (3) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2000 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.

- (4) Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die durchschnittlichen Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungs- oder Erhöhungssatz anzuwenden ist.
- (5) Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 849/2000 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Jahr 1997 oder 1998 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, daß eine höhere Menge oder ein höherer Wert zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 849/2000 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

KÜRZUNGS-/ERHÖHUNGSSATZ, DER AUF DIE EINFUHREN IM JAHR 1997 ODER 1998 ANWENDUNG FINDET**(traditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 92,22 %
	6403 51 6403 59	- 40,80 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 87,30 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	- 80,27 %
	6404 19 10	+ 16,78 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	- 93,73 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	- 88,49 %

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Diese TARIC-Codes sind nur zum Zwecke der Klarstellung aufgelistet und sind in keiner Weise dazu gedacht die Produktbeschreibung abzuändern oder aufzuheben.

TARIC-Codes: 6402 99 10 10, 6402 99 91 10, 6402 99 93 10, 6402 99 96 10, 6402 99 98 11, 6403 91 11 10, 6403 91 13 10, 6403 91 16 10, 6403 91 18 10, 6403 91 91 10, 6403 91 93 10, 6403 91 96 10, 6403 91 98 10, 6403 99 91 10, 6403 99 93 11, 6403 99 96 11, 6403 99 98 11.

⁽²⁾ Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

Diese TARIC-Codes sind nur zum Zwecke der Klarstellung aufgelistet und sind in keiner Weise dazu gedacht die Produktbeschreibung abzuändern oder aufzuheben.

TARIC-Codes: 6404 11 00 20.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

TARIC-Codes: 6404 11 00 10.

ANHANG II

**KÜRZUNGSSATZ, DER AUF DIE MENGE INNERHALB DER IN DER VERORDNUNG (EG) Nr. 849/2000
FESTGESETZTEN GRENZEN ANWENDUNG FINDET****(nichttraditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 96,64 %
	6403 51 6403 59	- 97,16 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 97,96 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	- 94,82 %
	6404 19 10	- 85,68 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	- 95,11 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	- 94,73 %

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Diese TARIC-Codes sind nur zum Zwecke der Klarstellung aufgelistet und sind in keiner Weise dazu gedacht die Produktbeschreibung abzuändern oder aufzuheben.

TARIC-Codes: 6402 99 10 10, 6402 99 91 10, 6402 99 93 10, 6402 99 96 10, 6402 99 98 11, 6403 91 11 10, 6403 91 13 10, 6403 91 16 10, 6403 91 18 10, 6403 91 91 10, 6403 91 93 10, 6403 91 96 10, 6403 91 98 10, 6403 99 91 10, 6403 99 93 11, 6403 99 96 11, 6403 99 98 11.

⁽²⁾ Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

Diese TARIC-Codes sind nur zum Zweck der Klarstellung aufgelistet und sind in keiner Weise dazu gedacht die Produktbeschreibung abzuändern oder aufzuheben.

TARIC-Codes: 6404 11 00 20.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

TARIC-Codes: 6404 11 00 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1496/2000 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2000****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 2000 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 2000 für 1 795,047 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/2000 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 12. bis zum 25. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumehandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 12. bis 25. Juli 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,56	14,98	18,45	11,49
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	9,46	8,76
Marokko	12,96	15,92	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1498/2000 DER KOMMISSION
vom 10. Juli 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen und Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde

eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 10. Juli 2000 ausgeführte Orangen und Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen und Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 10. Juli 2000 und vor dem 16. September 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 97/365/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1844)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/429/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/222/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Die Veterinärbedingungen und das Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus den in diesem Verzeichnis aufgeführten Ländern wurden mit der Entscheidung 97/221/EG der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (3) Die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen, wurden mit der Entscheidung 97/365/EG der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.
- (4) Die Slowakische Republik hat der Kommission eine Liste von Betrieben übermittelt und Garantien gegeben, daß

diese Betriebe den einschlägigen Hygienevorschriften der Gemeinschaft in vollem Umfang entsprechen.

- (5) Für die Slowakische Republik kann somit eine vorläufige Liste der Betriebe aufgestellt werden, die Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen herstellen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Entscheidung wird an den Anhang der Entscheidung 97/365/EG angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 41.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

País: **REPÚBLICA ESLOVACA** — Land: **SLOVAKIET** — Land: **SLOWAKISCHE REPUBLIK** — Χώρα: **ΣΛΟΒΑΚΙΚΗ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ** — Country: **SLOVAK REPUBLIC** — Pays: **SLOVAQUIE** — Paese: **REPUBBLICA SLOVACCA** — Land: **SLOWAAKSE REPUBLIEK** — País: **REPÚBLICA ESLOVACA** — Maa: **SLOVAKIA** — Land: **SLOVAKIEN**

1	2	3	4	5
SK 13	Nestle Food s.r.o.	Prievidza	Prievidza	6
SK 15	Tauris Nitra s.r.o.	Mojmirovce	Nitra	6
SK 16	Lumas M a M a.s.	Nitra	Nitra	6
SK 19	Kabát s.r.o.	Madunice	Hlohovec	6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1846)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/430/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 98/603/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/710/EG der Kommission⁽³⁾ wurde eine vorläufige Liste der Drittlandsbetriebe aufgestellt, die Hackfleisch/Faschiertes^(*) und Fleischzubereitungen herstellen.
- (2) Rumänien hat eine Liste der Betriebe übermittelt, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen herstellen und für die die zuständigen Behörden bescheinigen, daß sie den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.
- (3) Für Rumänien kann daher gemäß dem Verfahren der Entscheidung 95/408/EG für bestimmte Länder eine vorläufige Liste der Betriebe aufgestellt werden, die

Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen herstellen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Entscheidung wird an den Anhang der Entscheidung 1999/710/EG angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

País: **RUMANIA** — Land: **RUMÄNIEN** — Land: **RUMÄNIEN** — Χώρα: **POYMANIA** — Country: **ROMANIA** — Pays: **ROUMANIE** — Paese: **ROMANIA** — Land: **ROEMENIË** — País: **ROMÉNIA** — Maa: **ROMANIA** — Land: **RUMÄNIEN**

1	2	3	4	5	6
A 69	Agricola International SA	Bacau	Bacau	MP	7

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 82.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2000****zur Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1863)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/431/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juli 1999 hat die Kommission die Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen ⁽⁴⁾ erlassen. Diese Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Auflagen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lachserzeugnissen. Die Maßnahmen gelten bis zum 1. Juli 2000.
- (2) Norwegen hat im Frühjahr 2000 weitere Ausbrüche von ISA gemeldet. Derzeit gelten in acht verschiedenen

Gebieten — einschließlich neun Gemeinden — besondere Beschränkungen hinsichtlich ISA.

- (3) Angesichts der Seuchenlage sollte die Entscheidung 1999/766/EG bis zum 1. April 2001 verlängert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/766/EG werden die Worte „1. Juli 2000“ durch „1. April 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2000

zur Festlegung der typischen Herstellungsstandardabweichungen für den Fettgehalt von Butter, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente aus Neuseeland eingeführt wird

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1896)

(2000/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 970/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 ist ein Verfahren zur Kontrolle des Fettgehalts von neuseeländischer Butter festgelegt, die im Rahmen des geltenden Zollkontingents gemäß Anhang I Nummer 35 derselben Verordnung in der Gemeinschaft zur Überführung in den freien Verkehr abgefertigt werden soll. Dieses Verfahren beruht auf statistischen Grundsätzen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Verfahrens ist das Heranziehen einer typischen Herstellungsstandardabweichung des Fettgehalts der in einem bestimmten Betrieb nach einer bestimmten Spezifikation hergestellten Butter, die den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft vorgelegt wird, im voraus bekannt ist.
- (2) Die Food Assurance Authority des neuseeländischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (MAF Food) hat der Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buch-

stabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Schreiben vom 1. Juni 2000 für sechs Herstellungsbetriebe entsprechend der jeweiligen Spezifikation die typische Herstellungsstandardabweichung mitgeteilt.

- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 werden die typischen Herstellungsstandardabweichungen genehmigt und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Sie sollten am 1. Juli 2000 in Kraft treten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die typischen Herstellungsstandardabweichungen, die der Kommission vom MAF Food, Neuseeland, mit Schreiben vom 1. Juni 2000 mitgeteilt wurden und im Anhang zur vorliegenden Entscheidung festgelegt sind, werden hiermit genehmigt. Als Datum des Inkrafttretens für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 wird der 1. Juli 2000 festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 112 vom 11.5.2000, S. 27.

ANHANG

Typische Herstellungsstandardabweichungen des Fettgehalts von in Neuseeland hergestellter Butter, die im Rahmen des geltenden Zollkontingents gemäß Anhang I Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 zur Überführung in den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft abgefertigt werden soll

Name des Herstellungsbetriebs	Zulassungsnummer des Betriebs	Nummer der Spezifikation	Typische Herstellungsstandardabweichung
1	2	3	4
Kiwi Northland Cooperative Dairies Ltd (Kaurie)	2 000	0902 0905	0,122 0,122
Anchor Products Ltd (Te Awamutu)	5 572	0081 0084	0,159 0,165
Anchor Products Ltd (Edgecumbe)	4 172	900	0,121
Tasman Milk Products Ltd	146	0081 0084	0,126 0,126
Westland Cooperative Dairy Company Ltd	143	0081 0084	0,162 0,162
Kiwi Dairy Products Ltd	47	0080 0081 0084	0,151 0,151 0,151